



Schwäbisch Gmünd, 01.12.2020  
Gemeinderatsdrucksache Nr. 233/2020

Vorlage an

**Bau- und Umweltausschuss/Betriebsausschuss für Stadt-  
entwässerung**

zur Vorberatung  
- öffentlich -

**Gemeinderat**

zur Beschlussfassung  
- öffentlich -

**Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigungen  
(Abwassersatzung) und Änderung der Satzung über die Entsorgung von  
Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatz) - Anpassung der  
Entwässerungs- und Entsorgungsgebühren ab 01.01.2021**

**Anlagen:**

Erläuterung der Gebührenkalkulation	Anlage 1
Übersicht der bestehenden Gebührenüber- und unterdeckungen	Anlage 2
Kostenaufstellung und Gebührenkalkulation	Anlage 3.1 – 3.4
Nutzungsdauer für Anlagegüter in der Abwasserbeseitigung	Anlage 4
Übersicht über die Gebührenhöhen in anderen Kommunen	Anlage 5
Änderung der Abwassersatzung	Anlage 6
Änderung der Entsorgungssatzung	Anlage 7

**Beschlussantrag:**

1. Die als Anlage 3.1 bis 3.4 beigefügten Gebührenkalkulationen werden bestätigt. Den dazugehörigen Berechnungsgrundlagen gemäß der Anlagen 1 bis 4 sowie den weiteren Ausführungen in dieser GR-Drucksache wird zugestimmt.
2. Die als Anlage 6 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) wird beschlossen. Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.



3. Die als Anlage 7 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) wird beschlossen. Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

### **Sachverhalt und Antragsbegründung:**

Mit Beschluss vom 16.12.2018 (GR-DS Nr. 251/2018) wurde anhand getrennter Gebührensatzungen für das Jahr 2019 und das Jahr 2020 der Gebührensatz für die Schmutzwassergebühr, die Niederschlagswassergebühr sowie die Gebühren für die dezentrale Entsorgung festgesetzt.

Nachdem der aktuelle Kalkulationszeitraum Ende des Jahres 2020 ausläuft, werden die Gebühren nun neu kalkuliert.

Der Gebührensatz soll, wie bei der vorangegangenen Gebührenkalkulation, für 2 Jahre kalkuliert werden und dies auch wieder in zwei getrennten Gebührenkalkulationen für die Jahre 2021 und 2022. So kann der Gebührensatz einerseits für mindestens zwei Jahre konstant gehalten werden, andererseits kann der spätere Gebührenaussgleich bei einer eventuellen Über- oder Unterdeckung flexibler erfolgen.

Aus dem Gebührenzeitraum 2014 bis 2016 (3-jährige Gebührenkalkulation) ist im Bereich der Schmutzwassergebühren noch eine Gebührenüberdeckung von 620.918,30€ und bei den Niederschlagswassergebühren von 136.090,61 € vorhanden. Diese sind spätestens bis zum Jahr 2021 durch Einstellen in eine Gebührenkalkulation auszugleichen.

Aus dem Gebührenzeitraum 2017 und 2018 (zwei 1-jährige Gebührenkalkulationen) ist im Bereich der Schmutzwassergebühren noch eine Gebührenüberdeckung von 1.335.757,36 € (2017: 594.207,54 €; 2018: 741.549,82 €) und bei den Niederschlagswassergebühren von 314.923,70 € (2017: 115.399,60 €; 2018: 199.524,10 €) vorhanden. Diese sind spätestens bis zum Jahr 2022 bzw. 2023 durch Einstellen in eine Gebührenkalkulation auszugleichen.

In die Kalkulation der Jahre 2021 und 2022 sollen Überschüsse von insgesamt 1.443.125,84 € bei den Schmutzwassergebühren und 291.490,21 € bei den Niederschlagswassergebühren eingestellt und damit ausgeglichen werden.

Anhand der Gebührenkalkulation 2021 ergibt sich für das Jahr 2021 damit eine kostendeckende **Schmutzwassergebühr** in Höhe von **1,49 €/m<sup>3</sup>** (bisher 1,46 €/m<sup>3</sup>). Die Schmutzwassergebühr wird somit um 0,03 €/m<sup>3</sup> erhöht. Die Niederschlagswassergebühr wird mit **0,36 €/m<sup>2</sup>** kalkuliert (bisher 0,39 €/m<sup>2</sup>), was einer Gebührensenkung von 0,03 €/m<sup>2</sup> entspricht.



## Zu den einzelnen Punkten der Gebührenkalkulation:

### Straßenentwässerung

Der Kostenanteil für die Straßenentwässerung, den die Stadt für die Entwässerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze an die Stadtentwässerung zu entrichten hat, wird auf Basis der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung und der tatsächlichen Inanspruchnahme (tatsächliche Flächenversiegelung mit Anschluss an die Kanalisation) ermittelt.

Den aktuellen Gebührenkalkulationen wurde hierbei eine versiegelte und angeschlossene Straßenfläche von 2.426.640 m<sup>2</sup> zugrunde gelegt.

Bei der Berechnung der Straßenentwässerungskosten ist zu berücksichtigen, dass keine Auflösung aus den Abwasser-Anschlussbeiträgen in Ansatz gebracht werden darf. Ebenso müssen die Kosten für die Abwasserabgabe unberücksichtigt bleiben, da diese Kosten nicht der Straßenentwässerung zuzurechnen sind. Für die bereits vereinnahmten Abwasser-Anschlussbeiträge ist zudem eine kalkulatorische Verzinsung bei der Berechnung der Straßenentwässerungskostenanteile anzusetzen.

### Getrennte Gebührenkalkulation für die Jahre 2021 und 2022

Aus dem Kalkulationszeiträumen 2014-2016 und 2017 und 2018 sind sowohl bei den Schmutz- als auch bei den Niederschlagswassergebühren Gebührenüberdeckungen vorhanden, die nach § 10 KAG innerhalb von 5 Jahren, also bis spätestens 2021 bzw. 2022 und 2023 ausgeglichen werden müssen. Dieser Ausgleich kann durch **Einstellen in eine Gebührenkalkulation** oder durch **Verrechnung mit Über- / Unterdeckungen anderer Kalkulationszeiträume** erfolgen.

#### Überdeckung Niederschlagswassergebühr

- Die Überdeckung bei der Niederschlagswassergebühr betrug für den Kalkulationszeitraum 2014 bis 2016 insgesamt 983.234,66 €. Hiervon wurde im Jahr 2017 bereits ein Betrag von 574.144,05 € mit einer bestehenden Unterdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2012/2013 verrechnet. 273.000 € wurden in die Gebührenkalkulationen 2019 und 2020 eingestellt, sodass aktuell noch ein Betrag von 136.090,61 € bis zum Jahr 2021 auszugleichen ist. Die Überdeckung für den Kalkulationszeitraum 2017 und 2018 betrug insgesamt 314.923,70 € (2017: 115.399,60 €; 2018: 199.524,10 €). Diese müssen bis zu den Jahren 2022 bzw. 2023 ausgeglichen werden. Da auch im Abrechnungsjahr 2019 sowohl im Bereich Schmutz- als auch im Bereich Niederschlagswassergebühren ein Überschuss entstanden ist und dies sich auch für den Abschluss 2020 abzeichnet, sollen aus den noch vorhandenen Überschüssen 291.490,21 € in die vorliegenden Gebührenkalkulationen 2021 und 2022 eingestellt werden. Die auszugleichenden Überschüsse wurden so auf die beiden Kalkulationsjahre aufgeteilt, dass sich für die beiden Jahre gleiche Gebührensätze ergeben.



Der restliche Überschuss in Höhe von 159.524,10 € aus dem Kalkulationszeitraum 2018 soll im nächsten Kalkulationszeitraum (2023) berücksichtigt werden.

#### Überdeckung Schmutzwassergebühr

- Die Überdeckung bei der Schmutzwassergebühr betrug für den Kalkulationszeitraum 2014 bis 2016 insgesamt 1.850.918,30 €. 1.230.000 € wurden in die Gebührenkalkulationen 2019 und 2020 eingestellt, sodass aktuell noch ein Betrag von 620.918,30 € bis zum Jahr 2021 auszugleichen ist. Die Überdeckung für den Kalkulationszeitraum 2017 und 2018 betrug insgesamt 1.335.757,36 € (2017: 594.207,54; 2018: 741.549,82 €). Diese müssen bis zu den Jahren 2022 bzw. 2023 ausgeglichen werden. Da auch im Abrechnungsjahr 2019 sowohl im Bereich Schmutz- als auch im Bereich Niederschlagswassergebühren ein Überschuss entstanden ist und dies sich auch für den Abschluss 2020 abzeichnet, sollen aus den noch vorhandenen Überschüssen 1.443.125,84 € in die vorliegenden Gebührenkalkulationen 2021 und 2022 eingestellt werden. Die auszugleichenden Überschüsse wurden so auf die beiden Kalkulationsjahre aufgeteilt, dass sich für die beiden Jahre gleiche Gebührensätze ergeben. Der restliche Überschuss in Höhe von 513.549,82 € aus dem Kalkulationszeitraum 2018 soll im nächsten Kalkulationszeitraum (2023) berücksichtigt werden.

#### Niederschlagswassergebühr

Aufgrund geringerer Kosten und des teilweisen Ausgleichs von Gebührenüberdeckungen, kann die Niederschlagswassergebühr um 0,03 €/m<sup>2</sup> gesenkt werden. In der vorangegangenen Kalkulation für das Jahr 2019 wurde, nach Ausgleich einer Überdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2014-2016 in Höhe von 123.000,00 €, ein Aufwand für die Schmutzwasserentsorgung von 2.038.565,08 € zugrunde gelegt. Für das Jahr 2020 wurde, nach Abzug für den Ausgleich einer Überdeckung aus 2014-2016 von 150.000 €, mit einem Aufwand von 2.038.505,37 € kalkuliert. In den aktuellen Kalkulationen wird für die Entsorgung des Niederschlagswassers mit folgenden Kosten gerechnet:

<b>2021:</b>	Aufwand Niederschlagswasserentsorgung	2.074.054,92 €
	Ausgleich Überdeckung 2014-2016	- 136.090,61 €
	<b>Aufwand Niederschlagswasserentsorgung</b>	<b>1.937.964,31 €</b>
<b>2022:</b>	Aufwand Niederschlagswasserentsorgung	2.091.918,62 €
	Ausgleich Überdeckung 2017	- 115.399,60 €
	Ausgleich Überdeckung 2018	- 40.000,00 €
	<b>Aufwand Niederschlagswasserentsorgung</b>	<b>1.936.519,02 €</b>

#### Schmutzwassergebühr

Im Schmutzwasserbereich sind die Kosten gegenüber der letzten Kalkulation gestiegen. Daher muss die Schmutzwassergebühr um 0,03 €/m<sup>3</sup> erhöht werden. Der moderate Anstieg hängt damit zusammen, dass in den Kalkulationen 2021 und 2022 insgesamt



Überdeckungen aus Vorjahren mit 1.443.125,84 € gebührenmindernd berücksichtigt werden konnten. In der vorangegangenen Kalkulation für das Jahr 2019 wurde, nach Ausgleich einer Überdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2014-2016 in Höhe von 580.000,00 €, ein Aufwand für die Schmutzwasserentsorgung von 4.332.275,31€ zugrunde gelegt. Für das Jahr 2020 wurde, nach Abzug für den Ausgleich einer Überdeckung aus 2014-2016 von 650.000 €, mit einem Aufwand von 4.329.078,45 € kalkuliert.

In den aktuellen Kalkulationen wird für die Entsorgung des Schmutzwassers mit folgenden Kosten gerechnet:

<b>2021:</b>	Aufwand Schmutzwasserentsorgung	5.234.443,23 €
	Ausgleich Überdeckung 2014 – 2016	- 620.918,30 €
	Ausgleich Überdeckung 2017	- 90.000,00 €
	<b>Aufwand Schmutzwasserentsorgung</b>	<b>4.523.524,93 €</b>
<b>2022:</b>	Aufwand Schmutzwasserentsorgung	5.259.251,41 €
	Ausgleich Überdeckung 2017	- 504.207,54 €
	Ausgleich Überdeckung 2018	-228.000,00 €
	<b>Aufwand Schmutzwasserentsorgung</b>	<b>4.527.043,87 €</b>

### Gebühr für die Anlieferung aus der dezentralen Abwasserbeseitigung

Mit der Schmutzwassergebühr wurden auch die Gebührensätze für die Anlieferung aus der dezentralen Abwasserbeseitigung (geschlossene Gruben und Kleinkläranlagen) neu kalkuliert

(siehe Anlage 3.1 bis 3.4). Die neuen Gebührensätze wurden in die als Anlage 7 beigefügte Satzung zur Änderung der Entsorgungssatzung eingearbeitet:

Für **Abwasser aus geschlossenen Gruben:** **1,81 €/m<sup>3</sup>** (bisher 1,63 €/m<sup>3</sup>)  
Für **Abwasser aus Kleinkläranlagen:** **18,15 €/m<sup>3</sup>** (bisher 16,33 €/m<sup>3</sup>)